

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Stadtrat Chemnitz
Fraktion AFD
Herrn Thomas Sänger

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Datum 09.12.2014
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Stadtratsanfrage RA-501/2014 vom 26.11.2014
Kurzbezeichnung: Bestattungswald

Sehr geehrter Herr Sänger,

die Oberbürgermeisterin hat mich beauftragt, Ihre Stadtratsanfrage zu beantworten.

Frage:

Wie in den Medien zu lesen war, ist Sachsen das einzige Bundesland, das noch keinen Bestattungswald hat, obwohl Urnenbeisetzungen in dieser Form andernorts zu einem festen Bestandteil der Erinnerungskultur geworden ist. Daher bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt die Stadtverwaltung (auch unter rechtlichen Aspekten) den Bedarf in Chemnitz ein?
2. Welche Flächen wären für einen oder mehrere Bestattungswälder denkbar und von wem zu bewirtschaften?
3. Welche finanziellen Auswirkungen hätte das auf den kommunalen Friedhofsbetrieb?

Antwort:

zu 1.

Es konnten vereinzelte Bürgeranfragen verzeichnet werden, von einem tatsächlichen Bedarf in diesem Sektor wird nicht ausgegangen. Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz (FBB) bemüht sich, den Bürgern bedarfsgerechte Beisetzungsmöglichkeiten anzubieten und konnte bis dato entsprechenden Anfragen mit seinen Angeboten für Baumgräber gerecht werden. Für die Betrachtung der rechtlichen Aspekte möchte ich aus einem mir vorliegenden Schreiben des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Beantwortung einer Anfrage zum Thema: Einrichtung von Friedwäldern in Sachsen vom 13. Februar 2014 zitieren (Kopie des Schreibens beigefügt):

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

„...Auch bei diesen Bestattungswäldern handelt es sich in allen Bundesländern um öffentliche Friedhöfe. Unterschiede gibt es im Landesrecht lediglich in Bezug auf die Fragestellung, ob ein solcher Friedhof auch von einem privaten Rechtsträger errichtet werden und betrieben werden darf. Mit dieser Fragestellung hat sich die Staatsregierung im Rahmen der Novellierung des Sächsischen Bestattungsgesetzes in der 4. Legislaturperiode auseinandergesetzt und für eine Beibehaltung der bestehenden Regelungen, wonach nur Gemeinden oder Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Friedhöfe errichten und betreiben können, ausgesprochen. Auch der Gesetzgeber hat sich für eine Beibehaltung der bestehenden Regelung entschieden, da dem Wunsch einzelner Bürger, unter Bäumen bestattet zu werden, auch auf einem bestehenden Friedhof entsprochen werden kann.“

zu 2.

In 2010 erfolgte ein Angebot der FriedWald GmbH an die Stadt Chemnitz. Nach umfassender Erörterung wurde hier festgestellt, dass sowohl die personellen als auch die natürlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines FriedWaldes im Kommunalwald innerhalb des Stadtkreises nicht vorhanden sind (Schreiben Stadt Chemnitz, Grünflächenamt vom 23.11.2010, als Kopie beigefügt).

zu 3.

Der FBB ist seit Eigenbetriebsgründung im Jahr 2002 in der Lage, sich selbst zu finanzieren, er erhält keinerlei Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt. Eine Entscheidung für einen Bestattungswald birgt natürlich Risiken für den Eigenbetrieb in sich, sodass hier finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt notwendig werden könnten (Verlustausgleich entsprechend § 12 Abs. 4 SächsEigBVO).

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister

Anlagen